



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10. April 2019
– Auszug aus Drucksache 18/1666 –**

**Frage Nummer 38
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Gisela
Sengl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, sind Fragen und Aufgaben aus dem ökologischen Landbau verpflichtender Teil in den Abschlussprüfungen der Berufs- und Fachschulen, wie sind Berufspraktikerinnen bzw. -praktiker des ökologischen Landbaus (inkl. Gartenbau) im Berufsbildungsausschuss (BBiA) beim Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufseiten der Arbeitnehmerinnen bzw. -nehmer und Arbeitgeberinnen bzw. -geber vertreten und wie hoch ist der prozentuale Anteil von Berufspraktikerinnen bzw. -praktiker und des ökologischen Landbaus in den jeweiligen Ausschüssen, die die Aufgaben für die schriftliche Abschlussprüfung festlegen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Anforderungen in den Abschlussprüfungen¹ der Berufs- und Fachschulen richten sich nach den geltenden Lehrplänen. Die Lerninhalte für den Unterricht in der Berufsausbildung werden von den Sozialpartnern (= Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter) auf Bundesebene festgelegt. Die bayerischen Lehrplanrichtlinien übernehmen die auf Bundesebene festgelegten Lerninhalte unverändert in die Unterrichtsfächer der Berufsschule. Die Förderung und Anwendung von Kompetenzen zum ökologischen Landbau sind durchgängig Inhalt in den Lehrplänen und damit auch prüfungsrelevant. Da der ökologische Landbau ein mögliches Verfahren zur Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte darstellt, gilt ein Teil der Prüfungsfragen sowohl für den ökologischen Landbau als auch für den konventionellen Be-

¹ Anmerkung: In den Berufsschulen werden keine Abschlussprüfungen durchgeführt. Die Zeugnisnoten ergeben sich aus den Leistungsnachweisen im laufenden Schuljahr. In den Fachschulen werden Schulschlussprüfungen entsprechend der geltenden Schulordnungen durchgeführt.

reich. So sind beispielsweise die Frage nach geeigneten Leguminosen zum Zwischenfruchtaussaat und die jeweilige Erosionsminderung im konventionellen und im ökologischen Landbau gleichermaßen von Bedeutung.

Der Berufsbildungsausschuss (BBiA) ist ein nach dem „Sozialpartnerprinzip“ zusammengesetztes Gremium, das in allen wichtigen Fragen der beruflichen Aus- und Fortbildung zu hören ist. Die Berufung der Mitglieder erfolgt gemäß § 77 Berufsbildungsgesetz (BBiG). Ihm gehören jeweils sechs Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften (IGBAU Bayern) berufen. Die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen werden vom Staatministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) vorgeschlagen bzw. rekrutieren sich aus dem Bereich der Fachschulen des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag des Arbeitgeberverbandes für die Land- und Forstwirtschaft in Bayern berufen. Die berufspraktisch tätigen BBiA-Mitglieder werden unabhängig davon berufen, ob sie in der ökologischen Landwirtschaft oder in konventionellen Betrieben tätig sind. Das Kriterium wird daher nicht festgehalten.

Der BBiA fasst beispielsweise Beschlüsse zum Inhalt der überbetrieblichen Ausbildung oder zur Verkürzung der Ausbildungszeit. Die Beschlüsse müssen sich aber immer im Rahmen der geltenden Bundesausbildungsordnungen und des Berufsbildungsgesetzes bewegen.

Die Aufgaben in der Abschlussprüfung werden grundsätzlich durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Im Beruf Landwirtin bzw. Landwirt werden die Aufgaben der schriftlichen Abschlussprüfung von drei überregional tätigen Aufgabenausschüssen erstellt. Die Aufgaben werden gemäß der geltenden Prüfungsordnung vom örtlich zuständigen Prüfungsausschuss übernommen. Dadurch ist gewährleistet, dass bayernweit eine einheitliche schriftliche Prüfung durchgeführt wird.

Die Aufgabenausschüsse, die die überregionalen schriftlichen Prüfungsaufgaben erstellen, setzen sich zusammen aus jeweils mindestens drei Mitgliedern von Abschlussprüfungsausschüssen (Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Berufsschullehrkräfte), mindestens einem Vertreter der Fortbildungszentren für Landwirtschaft und Hauswirtschaft bzw. der sonstigen zuständigen Stellen.

Bei der Beteiligung der Berufspraktikerinnen und -praktiker wird neben der persönlichen Eignung als Prüferin bzw. Prüfer auch die Ausbildereignung gefordert. Die Bewirtschaftungsform der jeweiligen Prüferbetriebe ist kein Kriterium und wird daher von den zuständigen Stellen nicht erfasst.